



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 31. August 2014

Am 31. August 2014 findet die Wahl zum 6. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Das Wählerverzeichnis für die Stadt Schwarzenberg wird in der Zeit vom 11. August bis zum 15. August 2014 während der üblichen Dienstzeiten:

Montag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 0.07, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Sächsisches Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme, spätestens am 15. August 2014 bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, Zimmer 0.07 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 10. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 15 – Erzgebirge 3 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter ohne die Angabe von Gründen,
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (10. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (15. August 2014) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist, oder
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Schwarzenberg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 29. August 2014, 16:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Schwarzenberg mündlich, schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilung der Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) erleichtert die Bearbeitung.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum Wahltag, 13:00 Uhr, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und der Bevollmächtigte sich ausweisen kann.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Schwarzenberg, 24.07.2014

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung der Betriebskosten (BK) der Kita der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2013 Stadt/Gemeinde: Schwarzenberg

Gesamtpersonalkosten - Jahr (in Euro) 3.239.903,56
Gesamtsachkosten - Jahr (in Euro) 1.158.661,31
Fachpersonal gesamt (in Vzä/Jahr) 84,2230

Personal- und Sachkosten je Kindertageseinrichtung (Personalkosten nach § 12 Abs. 2 SächsKitaG, ohne Personalkosten für Integration und Schulvorbereitung)

lfd. Nr-	Name der Kindertageseinrichtung	Personalkosten (PK) Jahr	Sachkosten (SK) Jahr	Durchschnitt Vzä Jahr	Prozentsatz Sachkostenanteil	Durchschnittliche Personalkosten
1	AWO Kita „Sonnenschein“	622.021,93 €	158.064,56 €	16,4790	25,41	3.145,53 €
2	VS Kita Heide	588.093,86 €	267.292,85 €	16,5430	45,45	2.962,45 €
3	VS Kita Hofgarten	260.579,52 €	119.092,57 €	7,3950	45,70	2.936,44 €
4	VS Krippe „Anne Frank“	87.349,32 €	54.949,01 €	2,5380	62,91	2.868,05 €
5	VS Kita „Zeppelino“	180.833,11 €	69.507,14 €	5,0870	38,44	2.962,34 €
6	Lebenshilfe Brückenberg	202.037,55 €	92.892,16 €	5,2200	45,98	3.225,38 €
7	„St. Georgen“ Wildenau	194.483,07 €	69.078,70 €	4,4030	35,52	3.680,88 €
8	DRK „Pöhlbachzwerge“	204.571,99 €	98.763,57 €	5,4670	48,28	3.118,29 €
9	„Piffikus“ Neuwelt	271.805,44 €	75.762,92 €	6,0690	27,87	3.732,16 €
10	„Spatzennest“ Grünstädte	89.370,46 €	43.600,76 €	1,9180	48,79	3.882,97 €
11	„Wirbelwind“ Erla-Crandorf	335.813,18 €	109.657,07 €	7,4660	32,65	3.748,25 €
Gesamt		3.036.959,43 €	1.158.661,31 €	78,5850		

Durchschnittliche PK gesamt, ohne Integration und Schulvorbereitung	3.220,46 €					
Durchschnittlicher Leitungsanteil (10 %)	322,05 €					
Gesamt	3.542,51 €					
Sachkostenanteil gesamt	38,15%					
Betriebskosten pro Platz	PK pro Platz	SK pro Platz	BK pro Platz	Beitragsspanne Elternbeitrag nach § 15 SächsKitaG		
KK	590,42 €	225,26 €	815,68 €	163,14 €	187,61 €	(min. 20%- max. 23%)
Kiga	272,50 €	103,96 €	376,46 €	75,29 €	112,94 €	(min. 20%- max. 30%)
Hort	159,41 €	60,82 €	220,23 €	44,05 €	66,07 €	(min. 20%- max. 30%)
Aufwendungen	Monat	Jahr	Verhältnis Jahresaufwendungen zu den jährl. PK in%			
Abschreibung	2.585,12 €		1,67			
Zinsen	0,00 €					
Miete	1.649,32 €		KK	Kiga	Hort	
Gesamt	4.234,44 €	50.813,28 €	9,86 €	4,55 €	2,66 €	

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2013 der Stadt / Gemeinde

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche Personalkosten	590,42	272,50	159,41
erforderliche Sachkosten	225,26	103,96	60,82
erforderliche Betriebskosten	815,68	376,46	220,23

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten. (z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden)

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	155,00	85,00	50,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	510,68	141,46	70,23

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro
Abschreibungen	2.585,12
Zinsen	-
Miete	1.649,32
Gesamt	4.234,44

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
Gesamt	9,86	4,55	2,66

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwendungsersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs.2 Nr.1 und SGB VIII)	485,00
durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs.2 Nr. 3 SGB VIII)	2,86
durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs.2 Nr. 3 SGB VIII)	25,49
durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	27,73
Gesamt Aufwendungsersatz	541,08

2.2. Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Landeszuschuss	150,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	155,00
Gemeinde	236,08

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg
beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg